

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 23

Helmstedt, den 11.05.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

90.	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung von Schutzgebietsschildern im Landkreis Helmstedt	232
91.	1. Änderung der Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	233

**90. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung von
Schutzgebietsschildern im Landkreis Helmstedt**

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Helmstedt ist gemäß § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Abs. 10 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) verpflichtet, geschützte Teile von Natur und Landschaft zu registrieren und zu kennzeichnen.

Der Landkreis Helmstedt gibt daher gem. § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bekannt, dass auf dem Gebiet der Stadt Königsutter am Elm und deren Ortsteile sowie auf dem Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm die Schilder für folgende Schutzgebiete aufgestellt werden:

- NSG Rieseberg
- NSG Rieseberger Moor
- NSG Lutterlandbruch
- LSG Nordwestlicher Elm
- LSG Sundern bei Boimstorf
- LSG Dorm

Die Aufstellung der Schilder wird im Zeitraum von Juni 2022 bis Dezember 2022 durch Beschäftigte der Kreisstraßenmeisterei vorgenommen. Diese sind im Auftrag der UNB tätig und dazu befugt, zur Kennzeichnung der Schutzgebiete fremde Grundstücke zu betreten.

**91. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Süplingen über die
Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVL. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700,730), hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

(3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. des Folgemonats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Süplingen, den 03.05.2022

Gemeinde Süplingen

gez. Schulze
Harald Schulze
Bürgermeister

L.S.

gez. Kühne
Andreas Kühne
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 23 vom 11.05.2022

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck